

**Antrag:**

**Das Einvernehmen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die beantragte Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser wird aufgrund der anliegenden Begründungen nicht erteilt. Dem beantragendem Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (GAA) und dem Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) ist diese Ablehnung mit den Begründungen mitzuteilen und es auf eine erneute Beteiligung des Landkreises Rotenburg (Wümme) nach Beseitigung der Ablehnungsgründe und Einarbeitung der zu übernehmenden Nebenbestimmungen (Anlage 1) hinzuweisen.**

## Begründungen:

**1. Fehlende Überarbeitung der Stellungnahme des Planungsbüros zu naturschutzfachlichen Auswirkungen:**

Das Amt 68 des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat in seiner Stellungnahme vom 19.08.2020 („Die dem Antrag beigefügte naturschutzfachliche Einschätzung (Büro ALAND, Stand 20.04.2020) scheint mir am Problem vorbeizugehen und ist für mich daher nicht nachvollziehbar“) in seinem Fazit deutlich darauf hingewiesen, dass die Aussagen des Planungsbüros aus naturschutzrechtlicher Sicht zu überarbeiten sind. Diese Überarbeitung liegt nicht vor, eine daraus folgende Überprüfung dieser Ausarbeitung ist wegen der notwendigen Berücksichtigung zur Beachtung des §12 WHG zwingend erforderlich.

**2. Einhaltung WHG nicht ausreichend nachgewiesen:**

Es wird das wasserrechtliche Einvernehmen zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser der geplanten Deponie Haaßel in den Windershusener Abzugsgraben nach § 19 Abs. 3 WHG beantragt.

Es ist zu prüfen, ob das hinsichtlich der Gewässernutzung bestehende Bewirtschaftungsermessen (§12 Abs. 2 WHG) rechtsfehlerfrei in Übereinstimmung mit bestehenden Benutzungskonzepten und auch zweckmäßig ausgeübt werden kann, ob das Verfahren richtig durchgeführt wurde und ob alle erforderlichen gutachterlichen Äußerungen berücksichtigt wurden.

Dies gilt neben wasserrechtlichen Belangen gemäß §12 Abs. 1 Satz 2 WHG auch für naturschutzrechtliche Teile der Gestattung.

Ein Einvernehmen erstreckt sich auf den gesamten ergehenden Bescheid, soweit er wasserrechtlich relevant ist. Solange – und sei es nur in Nebenpunkten – nicht vollständige Übereinstimmung besteht, kann ein Bescheid nicht rechtmäßig positiv ergehen.

Nach Prüfung der zur Entscheidung vorgelegten Unterlagen liegen sowohl materielle als auch formale Fehler vor. Darüber hinaus ist die Vollständigkeit nicht gewährleistet.

**3. Negative naturschutzfachliche Auswirkungen auf ein nach BNatSchG geschütztes Gewässer durch Erhöhung der Wassereinleitmenge:**

In der Stellungnahme vom 19.08.2020 hat das Amt 68 darauf hingewiesen, dass es zu mechanischen Auswirkungen wie Erosion / Eintiefung, Sandtrieb / Sandablagerungen kommen könnte. Diese mechanischen Auswirkungen können auch die wassergebundene Tierwelt, ins. das Makrozoobenthos und die Fischfauna erheblich beeinträchtigen (Stichpunkte: Übersandung von Laichbetten und Verschlämmen von Lückenbiotopen der Sohle, Fortschwemmen von Larven u.ä.). Auch Temperatur und Sauerstoffgehalt des aus dem Rückhaltebecken abgeleiteten Wassers dürfte nicht einer natürlichen Quellschüttung entsprechen, sondern ökologisch ungünstiger sein.

**4. Erhöhter Aufwand für Unterhaltungsmaßnahmen beim Haaßel-Windershusener Abzugsgraben durch erhöhte Wassereinleitung:**

Durch die unter Punkt 3 geschilderten erhöhten mechanischen Auswirkungen erhöhen sich die Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen durch den Wasser- und Bodenverband über das bisherige Maß hinaus, ohne dass die Nebenbestimmungen in der Planfeststellung zur Minimierung von Beeinträchtigungen für den Wasser- und Bodenverband bindend sind, da diese nicht Empfänger der Genehmigung sind. Das MU geht auf diesen Teilaspekt, der bereits in der Ablehnung des Einvernehmens vom 23.09.2020 aufgeführt wurde, im Schreiben vom 12.02.2021 nicht ein, da es lediglich Aussagen zur Einleitstelle und nicht zum gesamten Bachlauf macht.

**5. Unkorrekte Schlussfolgerungen zur Erhöhung der Wassereinleitung im Fachbeitrag des Planungsbüros:**

Das Amt 68 kritisiert in seinen Ausführungen vom 19.08.2020 die Ausführungen des Fachbüros ALAND über die Auswirkungen einer Erhöhung der Wassereinleitung. Dabei wurde angemerkt, dass bereits die technischen Annahmen des Planungsbüros nicht nachvollziehbar sind. Diesen Hinweis ignoriert das MU in seinem Antwortschreiben vom 12.02.2021 vollständig, sondern geht ohne nachvollziehbare Begründung von „irrelevanten Effekten“ aus. Die Ausarbeitung des Fachbüros ist vor einer Einwilligung anzupassen, damit eine rechtsfehlerfreie Entscheidung möglich ist.

**6. Fehlerhafte Bewertung des formalen Ablaufes durch das MU:**

Mit dem Schreiben vom 12.02.2021 führte das MU aus, dass den neu zusammengestellten planerischen Grundlagen keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem Planungsstand im September 2020 zugrunde lagen (Seite 2). Diese Aussage ist nicht korrekt. Es liegen inhaltliche Änderungen (wie auch vom MU auf Seite 3 des gleichen Schreibens bestätigt) mit Auswirkungen vor, die wasserrechtlich zu bewerten sind. Der gesamte Eingangsbereich wurde umgestaltet. Zusätzlich wurden Angaben zu den Deponierandgräben (erhebliche Veränderungen in den Planzeichnungen) verändert. Es bleibt damit unklar, zu welchem Planungsstand das verfahrensführende GAA den Antrag auf ein wasserrechtliches Einvernehmen stellt.

## **7. Fehlende räumliche Trennung im neugeplanten Eingangsbereich:**

Im neugestalteten Eingangsbereich befindet sich eine Fläche (PKW-Stellplatz Mitarbeiter) von der unbelastetes Niederschlagswasser in den Haaßel-Windershusener Abzugsgraben abgeleitet werden soll.

Die Fläche befindet sich im direkten Anschluss mit den eventuell kontaminierten Anlieferungsflächen und der Zufahrtsstraße mit Waage. Es bestehen keine Vorkehrungen bzw. textliche Beschreibungen, die eine Nutzung dieser Fläche durch PKW und LKW mit belasteten Anhaftungen verhindert, wobei auch eine fahrlässige Fehlnutzung durch ortsfremde Dritte auszuschließen ist. Eine Belastung des Niederschlagswassers ist nicht auszuschließen und es besteht die Gefahr des Eintrages in das nach BNatSchG geschützte Gewässer.

## **8. Fehlerhafte Darstellung des Haaßel-Windershusener Abzugsgraben im Erläuterungsbericht des Planungsbüros ALAND:**

Im Erläuterungsbericht (Seite 24, Abb. 3) sind Verlauf und Gestalt des Haaßel-Windershusener Abzugsgrabens im wesentlichen Teil unkorrekt dargestellt. Er verläuft weder gradlinig und ist kein mäßig ausgebauter Tieflandbach. Zusätzlich ist er im weiteren Verlauf nicht wie angegebenen „naturfern“. Da nach § 12 WHG Abs 1 alle eventuellen Gewässerveränderungen zu beurteilen sind, ist eine korrekte Darstellung vor Entscheidung über eine Einwilligung zwingend notwendig. Die vorliegenden fehlerhaften Darstellungen sind insbesondere deshalb fragwürdig, da dem GAA seit einem Geländetermin 2014 mit Vertretern des Landkreises Rotenburg (Wümme) abweichende Daten vorliegen. Das MU hat im Schreiben vom 12.02.2021 dieser unrichtigen Einschätzung nicht widersprochen, allerdings die notwendige Folgeabschätzung unterlassen. Die fehlerhafte Darstellung des Verlaufes (Verortung) ist ausschlaggebend, da dadurch nicht sichergestellt ist, ob das Fachbüro ALAND überhaupt das betroffene Gewässer bewertet hat.

## **9. Widerspruch Erhöhung der Wassereinleitungs- und Vermeidungs- und Verhinderungsmaßnahmen gemäß Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 28.01.2015:**

Die vorliegenden Planungsunterlagen beruhen auf einer notwendigen Erhöhung der Begrenzung des Drosselabflusses auf eine maximale Einleitmenge von 11l /s. Dies widerspricht den zur Bewahrung der Schutzgüter festgelegten Vermeidungs- und Verhinderungsmaßnahmen (max. Einleitmenge 5l /s). Das MU verweist im Schreiben vom 12.02.2021 nur auf die Vorlage von Planänderungsanträgen der Antragsteller. Ob diese nach einer Prüfung durch die Fachabteilung der Genehmigungsbehörde genehmigungsfähig sind, wird nicht bestätigt. Insbesondere die Ausführungen des Amtes 68 vom 19.08.2020 lassen dies bezweifeln. Es wird dargestellt, dass zusätzliches Wasser von oberhalb nur durchgeleitet wird und damit den nach BNatSchG geschützten Feuchtbiotopen nicht mehr in der jetzigen Menge zur Verfügung steht. Das MU hat in der Antwort vom 12.02.2021 die Bedeutung dieser Aussage zur Veränderung der Einleitmenge nicht erkannt und hat daher keine folgerichtigen Bewertungen abgegeben. Für eine Beurteilung genügt nicht die Einreichung von Unterlagen der Antragstellerin außerhalb jeglicher

Beteiligungsmöglichkeiten von betroffenen Dritten (Anwohner, Flächeneigentümer, Kommunen, Naturschutzverbände). Ein vorauseilendes wasserrechtliches Einvernehmen mit der Voraussetzung der Erhöhung der maximalen Einleitmenge ist ohne Prüfung der Planänderungsantragsunterlagen nicht möglich.

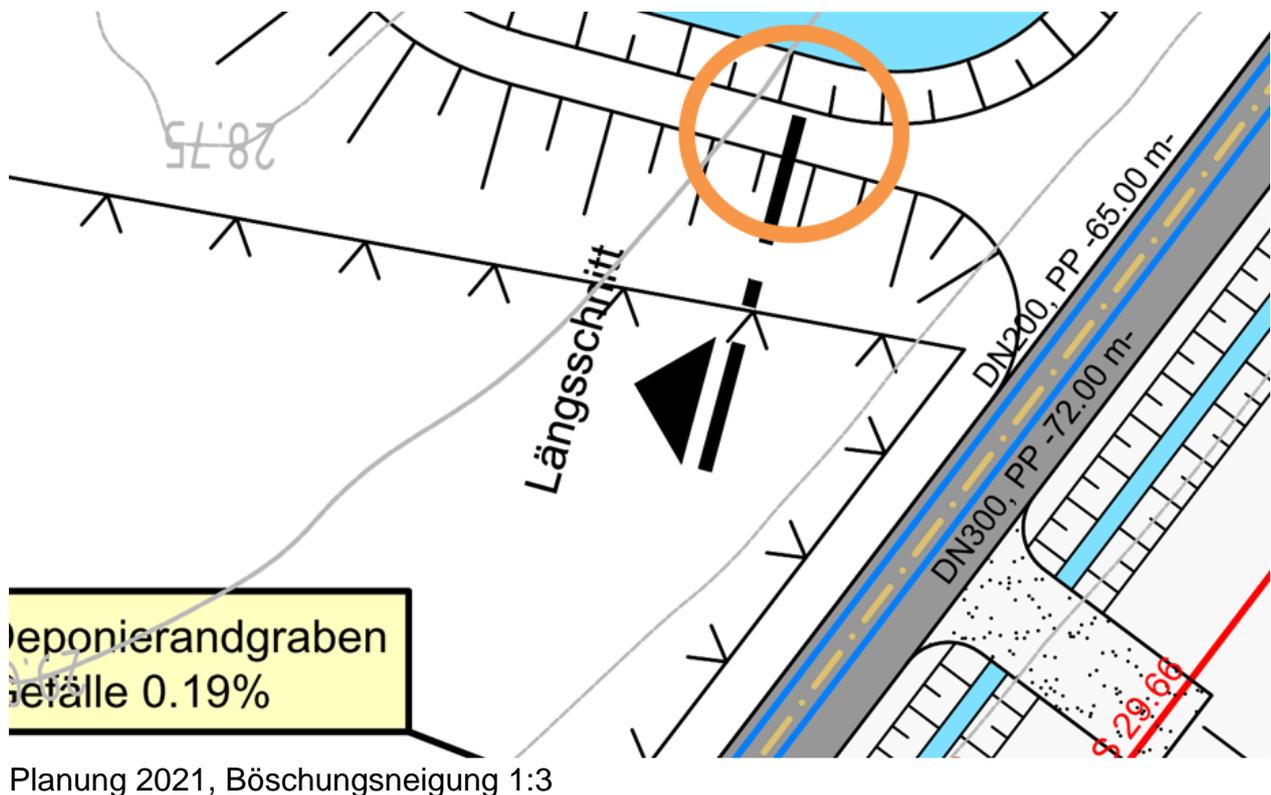
#### **10. Widerspruch der Planung zum RROP des Landkreis Rotenburg (Wümme):**

a) Das RROP hat im Punkt 3.1.2 Natur und Landschaft in Absatz 6 die Rahmenbedingungen für die Ausnahmeregelung für die Deponieplanung in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt. In der Begründung wurde ausgeführt, dass der sachliche Geltungsbereich der Ausnahmeregelung durch die bereits planfestgestellte Deponieplanung festgelegt ist. Bei anderen Deponieplanungen steht der Vorrang Natur und Landschaft entgegen. Der vorgelegte Antrag zum wasserrechtlichen Einvernehmen beinhaltet wesentliche Änderungen im Einfluss auf Natur und Landschaft. Das Regenrückhaltebecken wird um einen halben Meter erhöht und bleibt damit dauerhaft als zusätzliches naturfernes Bauwerk bestehen. Die Aussage des MU im Schreiben vom 12.02.2021, dass die Planungen eines zusätzlichen naturfernen Bauwerkes auf „Wunsch“ der UWB vollzogen wurden ist unrichtig. Die UWB hatte lediglich in einem früheren Planungsstadium auf Basis des damals geltenden RROP mögliche technische Vorschläge für die Behebung von Planungsfehlern gemacht. Diese hätten durch das Planungsbüro nach Beschluss des aktuell gültigen RROP des Landkreis Rotenburg (Wümme) an diesen angepasst werden müssen. Dies ist bisher nicht erfolgt. Die Ablehnungsbegründung vom 23.09.2020 bleibt damit unverändert gültig. Auf die klar definierten Ausnahmeregelungen des RROP im Punkt 3.1.2 Natur und Landschaft in Absatz 6 ist das MU nicht eingegangen.

b) Zusätzlich werden durch die erhöhte Einleitmenge dauerhaft neue einschränkende Rahmenbedingungen für das umliegende Vorranggebiet geschaffen. Eine Erteilung eines Einvernehmens stände im Widerspruch zum RROP. Bei der Antwort zu dieser bereits am 23.09.2020 vorgetragenen Ablehnungsbegründung ignoriert das MU im Schreiben vom 12.02.2021 den Fachbeitrag des Amtes 68 vom 19.08.2020 vollständig. Nachweislich bewirkt eine erhöhte Einleitmenge wie vom Amt 68 beschrieben veränderte Rahmenbedingungen für das umliegende Vorranggebiet Natur und Landschaft mit der Vielzahl an nach BNatSchG geschützten Biotopen.

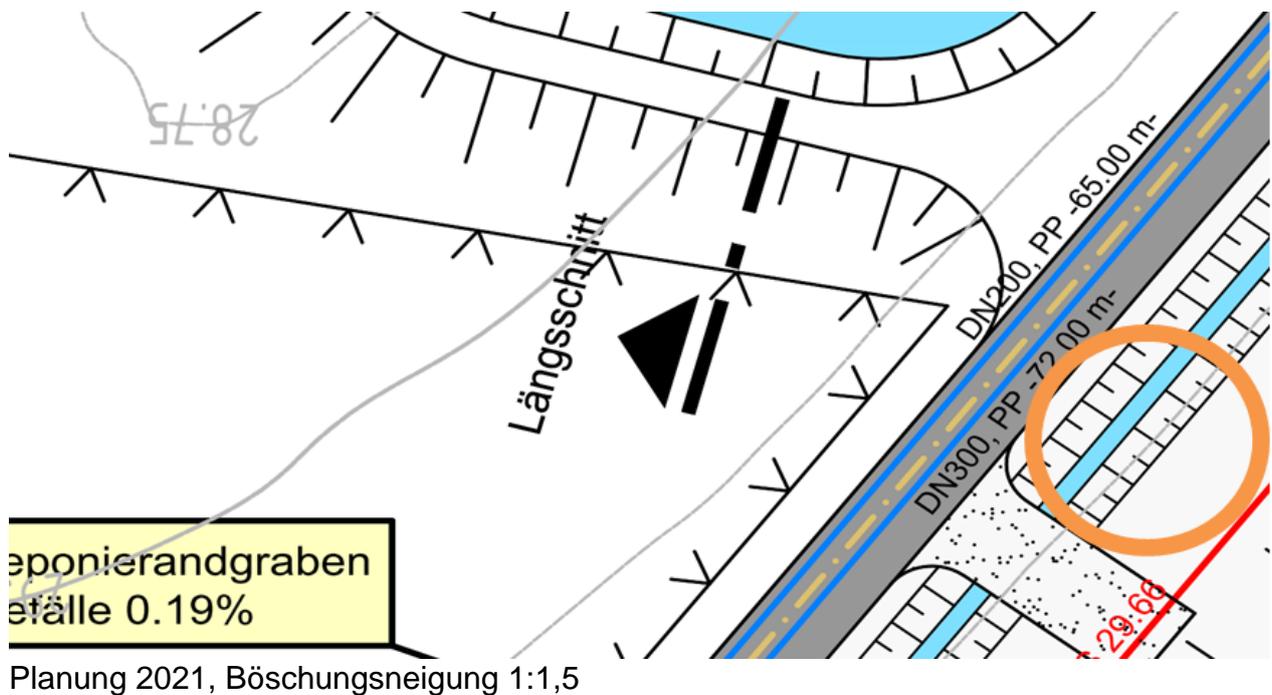
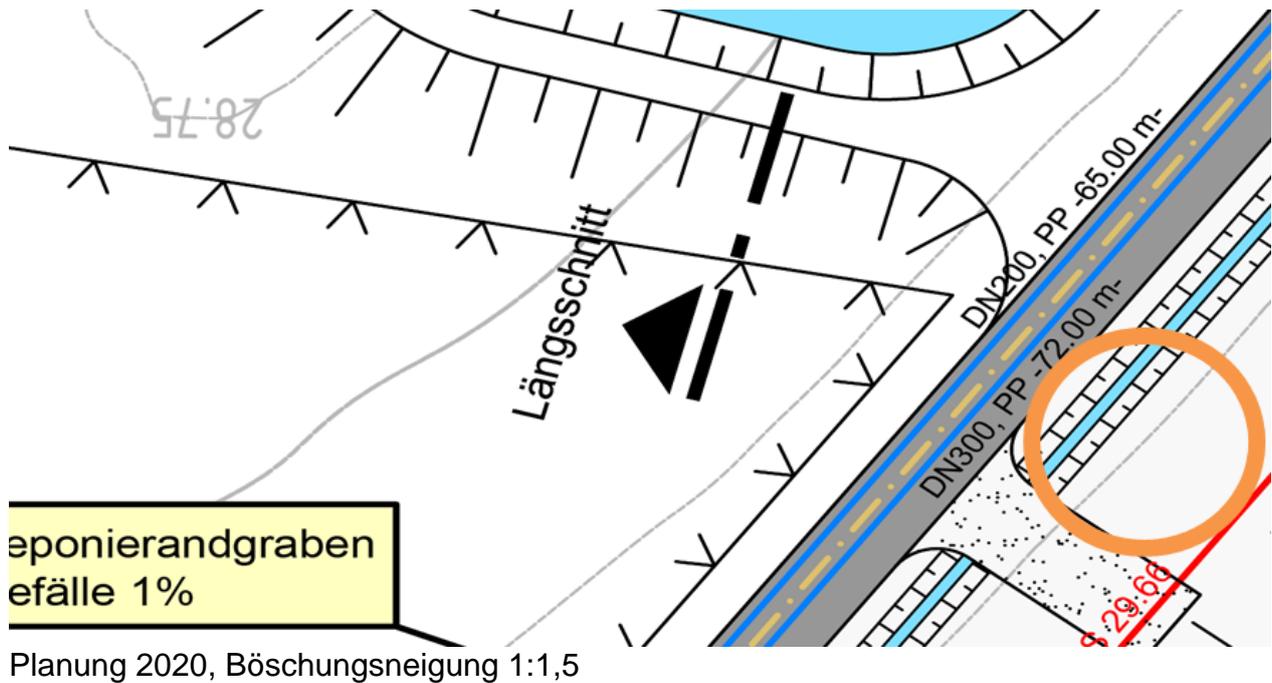
## 11. Anpassung RRB fehlt, Darstellung widersprüchlich:

Das RRB wurde in der textlichen Darstellung geändert (Erhöhung von Sohle und Randwall). Die textliche Darstellung passt jetzt nicht mehr zur Zeichnung, dort ist diese Änderung unberücksichtigt geblieben (s. Kreismarkierungen). Bei einer Böschungsneigung von 1:3 ergeben sich deutliche Änderungen. Diese fehlen.



## 12. Deponie-Randgraben, Böschung Zeichnerische Darstellung und planerische Angaben sind widersprüchlich

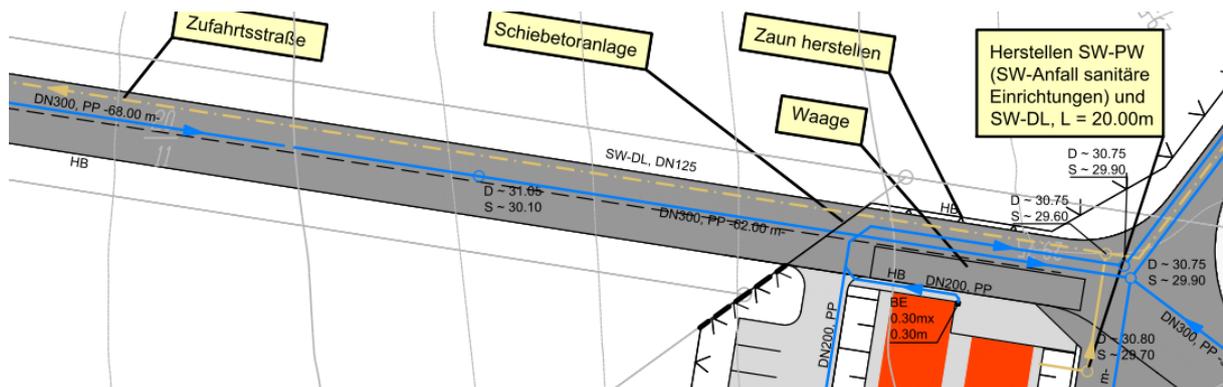
Der Deponierandgraben wurde in seinen Abmessungen angepasst (s. Kreismarkierung). Die Zeichnung passt jetzt zur textlichen Darstellung Unklar und widersprüchlich bleibt, wieso bei einer Verbreiterung der Grabensohle von 0,5m auf 0,8m ohne Vertiefung und gleichbleibender Böschungsneigung gleichzeitig die dargestellte Böschungsbreite verdoppelt wird.



**13. Der Umschlagplatz für das Sickerwasser fehlt. Die Angaben in der Planung sind widersprüchlich:**

a) Darstellung in den Planungsunterlagen:

Sickerwasser wird lt. aktueller Planung mit Hilfe eines Pumpwerks vom Grundstück abgeleitet (Plan v. 1. 2. 2021, Leitungsfarbe gelb gestrichelt, SW-DL DN125, Verlegung unter der Zufahrtsstraße). Ein Umschlagplatz ist nicht ausgewiesen.



b) Widerspruch:

In der textlichen Beschreibung ist die Abfuhr des Sickerwassers vorgesehen.

Wegen des Widerspruchs sind die Größen der versiegelten Flächen und deren Entwässerung in der Betriebsphase 7 und die verbleibenden versiegelten abflusswirksamen Flächen im Endzustand unklar.

**14. Es fehlt der Nachweis für die Planung einer konfliktfreien sowie statisch und hydraulisch einwandfreien Planung der Rohrleitung vom Randgraben zum RRB.**

a) Nachweis für ausreichende Überdeckung der Rohrleitung fehlt.

Sachstand lt. vorgelegter Planung:

Mit der Höherlegung des RRB ist eine Höherlegung des Randgrabens verbunden.

Notwendig ist eine Höherlegung der Rohrleitung vom Randgraben zum RRB.

Die geplante Stahlrohrleitung DN 500 beginnt bei 29,7m Höhe am Randgraben und

endet mit 29,3m Höhe im RRB. Sie ist 18m lang und hat 2% Gefälle. Dabei unterquert sie die Deponieumfahrung. Die Deponieumfahrung hat eine Höhe von 30,0m.

Folge: Die geplante Rohrleitung hat keine Überdeckung. Es besteht die Gefahr der Beschädigung durch LKW-Verkehr. Es fehlt ein Nachweis der Machbarkeit.

b) Durchströmung zerstört Straßenunterbau

Sachstand lt. vorgelegter Planung: Die geplante Stahlrohrleitung DN 500 beginnt bei 29,7m Höhe am Randgraben. Die Grabensohle liegt 29,5m hoch.

Folge: Bei Wassereinstau im Graben besteht die Gefahr der Durchströmung des Straßenunterbaus.

**15. In den planerischen Angaben fehlt der Nachweis für eine in der Berechnung auftretende Flächenminderung um 785m<sup>2</sup>:**

Sachstand lt. vorgelegter Planung

a) Nachweis: Tabellen, jeweils Zeile Nr. 5, s.u., Markierung (gelb)

Eine abflusswirksame Fläche (785m<sup>2</sup>) mit Abflussbeiwert 0,35 ist ‚verschwunden‘, ohne dass für eine textliche und zeichnerisch dargelegte Begründung angegeben ist.

b) Widerspruch in den Planungsunterlagen:

Die Fläche für die Randwälle allein ist größer als die Fläche für Randwälle inkl. Randgraben.

Endzustand, 22. 6. 2020					
Nr.	Fläche	Beschaffenheit	Abfluss-	Flächengröße	
				SiWa-	RRB
1	Stellplatz Pkw Eingangsbereich/Restfläche Betriebsgebäude	entsiegelt, Gras-/Strauchwerkvegetation	0,10		340
2	Ringstraße unbefestigt	Schotter	0,50		2960
3a	Zuwegung	Asphalt	0,90		1990
3b	Kleinanlieferungsfläche, rückgebaut	entsiegelt, Gras-/Strauchwerkvegetation	0,10		1000
3c	Ringstraße befestigt	entsiegelt, Schotter	0,50		630
4	Dach Betriebsgebäude, rückgebaut	entsiegelt, Gras-/Strauchwerkvegetation	0,10		110
5	Randwälle	Gras-/Strauchwerkvegetation, Neigung > 10 %	0,35		15060
6a	Rekultivierte Oberflächenabdichtung Zentralbereich	Gras-/Strauchwerkvegetation, Neigung < 10 %	0,10		9400
6b	Rekultivierte Oberflächenabdichtung Außenbereich	Gras-/Strauchwerkvegetation, Neigung > 10 %	0,35		46600
7	Regenrückhaltebecken	offene Wasserfläche	1,00		2400
8	Sickerwasserbecken	offene Wasserfläche	1,00	1250	
		Summen:		1250	80490

Endzustand, 1. 2. 2021					
Nr.	Fläche	Beschaffenheit	Abfluss-	Flächengröße [m <sup>2</sup> ]	
				SiWa-	RRB
1	Stellplatz Pkw Eingangsbereich/Restfläche Betriebsgebäude	entsiegelt, Gras-/Strauchwerkvegetation	0,10		330
2	Ringstraße unbefestigt	Schotter	0,50		3340
3a	Zuwegung/Ringstraße befestigt*	Asphalt	0,90		1915
3b	Kleinanlieferungsfläche, rückgebaut*	entsiegelt, Gras-/Strauchwerkvegetation	0,10		965
3c	Böschung Fläche Betriebsgebäude	Gras-/Strauchwerkvegetation, Neigung > 10 %	0,35		135
4	Dach Betriebsgebäude, rückgebaut	entsiegelt, Gras-/Strauchwerkvegetation	0,10		110
5	Randwälle inkl. Randgraben	Gras-/Strauchwerkvegetation, Neigung > 10 %	0,35		14275
6a	Rekultivierte Oberflächenabdichtung Zentralbereich (6%)	Gras-/Strauchwerkvegetation, Neigung < 10 %	0,10		9400
6b	Rekultivierte Oberflächenabdichtung Außenbereich (1:3)	Gras-/Strauchwerkvegetation, Neigung > 10 %	0,35		46600
7	Regenrückhaltebecken	offene Wasserfläche	1,00		2400
8	Sickerwasserbecken	offene Wasserfläche	1,00	1250	
		Summen:		1250	79470

Im Vergleich der Planungen von 22. 6. 2020 zu 1. 2. 2021 wird ein Flächenverlust offenbar, der nicht begründet ist.

Es ist offen, ob der vollständige Zufluss von nicht verunreinigtem Wasser ins RRB insgesamt richtig dargestellt und rechnerisch vollständig einbezogen ist.

c) Im übrigen konnte die Größe der einzelnen Einzugsflächen ohne komplette, aktuelle und widerspruchsfreie Planunterlagen nicht geprüft und beurteilt werden.

## 16. Die Berechnungsgrundlage für die Regenspende ist fehlerhaft:

Sachstand lt. vorgelegter Planung:

Berechnungsgrundlage ist die Regenspende lt. KOSTRA-DWD 2010R für Selsingen für ein Wiederkehrintervall  $T = 5a$  mit  $r_5(5) = 312,8 \text{ l/s*ha}$  mit empfohlener Toleranz  $\pm 10 \%$  für Planungszwecke bei  $1a < T < 5a$  [DWD].

Vorgabe:

Bei der projektspezifischen Planung der Entwässerung sollten gem. DWA-A 531 Starkregenfälle in Abhängigkeit von Wiederkehrzeit und Dauer basierend auf Grundwerte KOSTRA-DWD 2010R ausgeglichen werden; danach beträgt die korrigierte Regenspende für Selsingen  $r_5(5) = 363,3 \text{ l/s*ha}$ .

Für den hydraulischen Nachweis der Einleitung in den Vorfluter soll eine Wiederkehrwahrscheinlichkeit für einen Zeitraum von 10 Jahren zugrunde gelegt werden. Für Planungszwecke beträgt die Toleranz  $\pm 15 \%$  bei  $5a < T < 50a$  [DWD]. Demnach ist Berechnungsgrundlage für Nachweise  $r_5(10) = 387,2 \text{ l/s*ha}$  ohne Ausgleich bzw.  $r_5(10) = 417,8 \text{ l/s*ha}$ .

Folge: Das ist bei weitem mehr als der in der vorliegenden Planung berücksichtigte Wert  $r_5(5) = 312,8 \text{ l/s*ha}$ .

## 17. Fehlender Notüberlauf bzw. Volumen RRB zu klein bemessen.

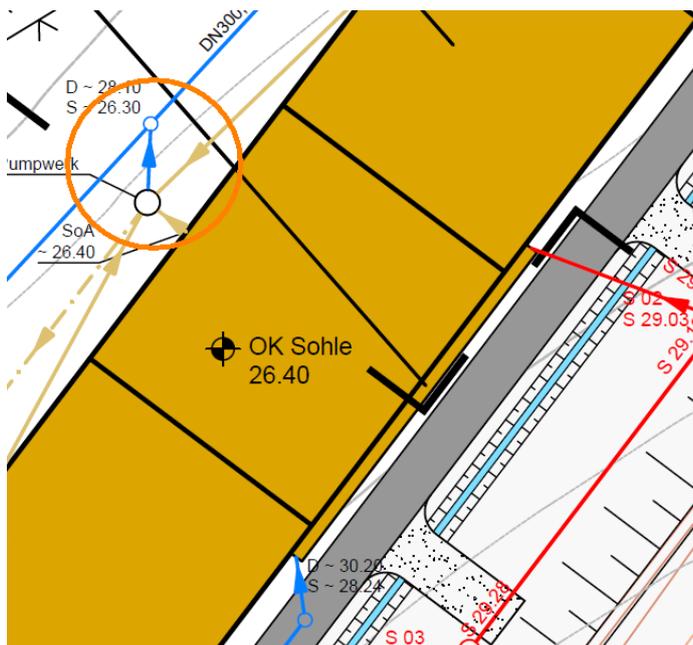
In den aktualisierten Planunterlagen ist trotz des geringen Freibords von 0,15m kein Notüberlauf vorgesehen.

Dieser wäre für Starkregen mit einem Wiederkehrintervall von  $T = 30a$  auszulegen, um Folgeschäden, wie z.B. Abtrag der Randwälle durch Überspülung, zu vermeiden. Das RRB würde in diesem Fall seine Aufgabe nicht mehr erfüllen können. In der Planung fehlt der konstruktive Nachweis eines folgeschadenfreien Notüberlaufes für  $T = 30a$  ( $r_{5,30} = 529 \text{ l/s*ha}$ ).

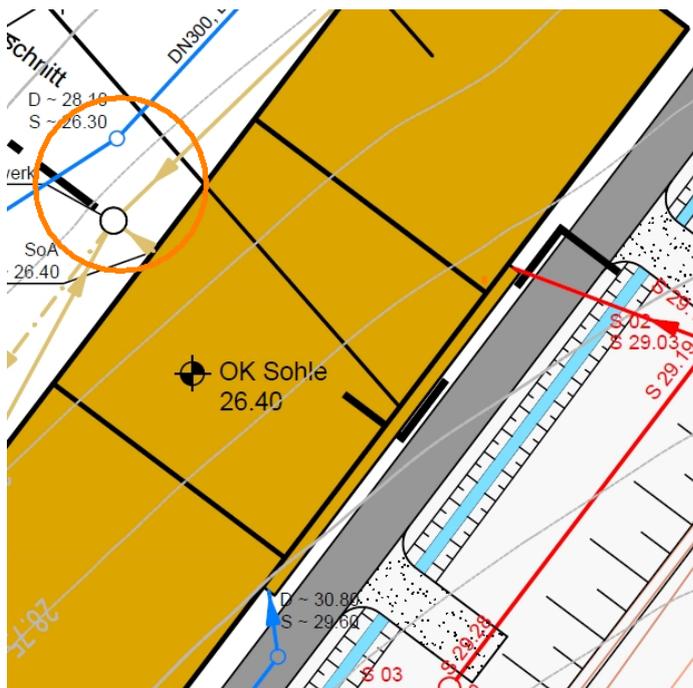
Alternativ ist das Volumen des RRB ausreichend zu bemessen, um ohne Notüberlauf aussergewöhnlichen o.g. Starkregenereignissen folgeschadenfrei dauerhaft standzuhalten.

Die planerische Entscheidung ist vor einer abschliessenden Bewertung vorzulegen.

## 18. Leitungsverlauf vom SW-Becken zur Ableitung in den Vorfluter unklar



Planung 2020, mit Verbindung in den Vorfluter (s. Kreismarkierung)



Planung 2020, ohne Verbindung in den Vorfluter (s. Kreismarkierung)

Die zeichnerische Darstellung der Planung für den Verlauf der Schmutzwasserleitung ist geändert. Eine textliche Begründung zur Planänderung ist nicht gegeben. Es ist daher offen, ob diese Leitung absichtlich oder versehentlich fehlt oder zu irgendeinem Zeitpunkt ggf. benötigt wird, da ein Anschlusspunkt zur Ableitung in den Vorfluter mit dem nicht nicht verunreinigten Wasser unerklärlicherweise weiterhin vorgesehen ist.

Eine textliche Festlegung fehlt.

## **Anlage 1 Nebenbestimmungen**

Zu übernehmende Nebenbestimmungen:

Ein Zufluss von Grundwasser in das Entwässerungssystem ist sicher auszuschließen. Die Sohle des Deponierandgrabens ist oberhalb des höchsten zu erwartendem Grundwasserstand zu verlegen. Sofern dies nicht möglich ist, ist der Sohle des Grabens technisch zu dichten. Die Dichtung ist dauerhaft standsicher auszuführen.

Die Deponie ist in mehreren Abschnitten so zu bauen, dass maximal zwei unbelegte Entwässerungsabschnitte an das Regenrückhaltebecken angeschlossen werden.

Die Bauausführung des Regenrückhaltebeckens hat entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Insbesondere die maßgebenden DWA-Arbeitsblätter sind zu beachten.

Der Zulaufbereich des Regenrückhaltebeckens ist gegen Ausspülungen und Auskolkungen zu sichern.

Die Böschungen des Regenrückhaltebeckens sind standsicher auszubilden.

Die baulichen Anlagen der Oberflächenentwässerung sind ordnungsgemäß zu betreiben, zu überwachen und ständig im betriebssicheren Zustand zu halten. Der Erlaubnisnehmer bzw. seine Rechtsnachfolger sind dauerhaft für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen verantwortlich und haben dafür zu sorgen, dass mit dem eingeleiteten Niederschlagswasser keine Gefährdung für das Gewässer entsteht. Es ist sicherzustellen, dass in die Anlagen keine schädlichen Stoffe wie Leichtflüssigkeiten, Schmutzwasser oder Chemikalien gelangen können.

Bei Vorkommnissen, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in den Haaßel-Windershusener-Abzugsgraben gelangen, sind unverzüglich Gegenmaßnahmen zu veranlassen. Die untere Wasserbehörde, Landkreis Rotenburg (Wümme), ist unverzüglich zu unterrichten.

Schäden, die im Bereich der Einleitungsstelle durch den Erlaubnisnehmer verursacht werden, sind auf dessen Kosten zu beseitigen.

Der Einleitungsbereich ist so herzustellen, dass durch die Einleitung keine Auskolkungen auftreten.

Die in Nebenbestimmung G 5 festgelegte Messstelle „Einlauf Durchlass unter K 118“ ist auf „Haaßel-Windershusener-Abzugsgraben 75 m unterhalb der Einleitungsstelle“ zu verlegen.